

**Frage 2: Ist es statthaft wenn der Erzeuger sein Register beim Entsorger führt, dass hierfür auch der Begleitschein des Entsorgers genutzt wird (Entsorgerexemplar wird sowohl in das Erzeuger - als auch in das Entsorgerregister eingestellt) oder muss der Erzeuger das vom Entsorger nach der Entsorgung an ihn übersandte Begleitscheinexemplar in sein Register beim Entsorger einstellen?**

§ 24 Abs. 2 der Nachweisverordnung legt fest, dass Abfallerzeuger Register führen, indem sie die für sie bestimmten Ausfertigungen der Begleitscheine in ihr Register einstellen. Die pauschale Nutzung des Begleitscheinexemplars des Entsorgers für das Register des Erzeugers ist damit ausgeschlossen. Es bedarf in diesem Fall der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde (Erteilung einer Befreiung nach § 26 Nachweisverordnung).

Weitere Voraussetzung für diese Verfahrensweise ist, dass der Erzeuger den durch den Entsorger signierten elektronischen Begleitschein zur Kenntnis erhält, um sich der ordnungsgemäß durchgeführten Entsorgung zu versichern.

Ein Vorteil wird in dieser Verfahrensweise nicht gesehen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass schon bei der Diskussion der Bundesländer im Rahmen des „Informellen Netzwerkes zu M 27“ über die Zulässigkeit der Registerführung von Abfallwirtschaftsbeteiligten bei verschiedenen Dritten zwar die grundsätzliche Statthaftigkeit festgestellt, aber erhebliche Probleme hinsichtlich des technischen und finanziellen Aufwandes bei der Umsetzung gesehen wurden.

Folgende Voraussetzungen sind an die Führung eines Erzeugerregisters bei einem Dritten zu erfüllen:

- der Erzeuger muss für sich selbst und auch der Behörde zu jeder Zeit die Einsichtnahme in das gesamte Register (auch bei einer Vorortkontrolle der Behörde) auf einem PC-Bildschirm gewährleisten können,
- bei einer behördlichen elektronischen Anforderung des Registers muss der Abfallerzeuger in kürzester Zeit in der Lage sein, seine bei Dritten geführten Teilregister (auch auszugsweise) zusammenzuführen und als ein Register der Behörde zu übermitteln,
- dem Erzeuger muss es möglich sein nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Entsorger, sein dort vorhandenes Register selbst oder bei einem Dritten weiterzuführen und zu archivieren (3 Jahre Aufbewahrungsfrist).